

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 21	Freyung, 16.11.2020	50. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
05.11.2020	Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schönanger-St.Oswald für das Haushaltsjahr 2020	106
16.11.2020	Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV): Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. Erkrankung Covid-19; Maßnahmen für den Landkreis Freyung-Grafenau aufgrund erhöhter Infektionszahlen	107

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schönanger - St.Oswald, Landkreis Freyung-Grafenau, für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. m. Art. 63 GO und § 18 Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 396.160,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.000,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage nach § 19 Abs. 2 der Satzung) wird auf 319.660,00 Euro festgesetzt.
- (2) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage (Investitionsumlage nach § 19 Abs. 1 der Satzung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuschönau, 05.11.2020

**Abwasserzweckverband Schönanger -
St. Oswald**

Alfons Schinabeck

1. Vorsitzender

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV):

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. Erkrankung Covid-19;

Maßnahmen für den Landkreis Freyung-Grafenau aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit § 25 Satz 1 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI. 2020 Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 4 und 5 der 8. BayIfSMV genannten Einrichtungen (vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen) gilt folgendes:

1.1. Der Besuch **je Bewohner / Patient** wird auf **eine Person pro Tag** während einer festen Besuchszeit beschränkt. Abweichend von Satz 1 ist der Besuch minderjähriger Bewohner / Patienten auch beiden Elterntei-

len oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

1.2. Die Dauer jedes Besuchs wird auf **höchstens 30 Minuten** beschränkt.

Ausgenommen hiervon ist die Begleitung Sterbender.

1.3. Im Anschluss an den Besuch ist der jeweilige Besuchsraum mindestens fünf Minuten lang quer zu durchlüften.

2. Für den Besuch von Patienten / Bewohnern von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV gilt:

2.1. Der Besuch wird **je Patient auf eine feste Person pro Tag** während einer festen Besuchszeit beschränkt. Dies gilt auch beim Besuch minderjähriger Patienten.

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit gestattet.

2.2. Die Dauer jedes Besuchs wird auf **höchstens 30 Minuten** beschränkt.

Ausgenommen hiervon ist die Begleitung Sterbender, die Anwesenheit während einer Geburt sowie die Begleitung eines Kindes durch einen Elternteil.

2.3. Im Anschluss an den Besuch ist der jeweilige Besuchsraum für mindestens fünf Minuten quer zu durchlüften.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.11.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

Gründe:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung Covid-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit ex-

ponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Dies gilt auch für den Landkreis Freyung-Grafenau. Aus der Region werden inzwischen vermehrt Covid-19- Erkrankungsfälle gemeldet. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit noch keine Impfung oder spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und von Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 11.11.2020

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Risiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Die Bayerische Staatsregierung macht mit ihren Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen für verschiedene Bereiche einschränkende Vorgaben. Aktuell gilt die 8. BayIfSMV vom 30. Oktober 2020.

Die Infektionszahlen sind im Landkreis Freyung-Grafenau in den letzten Wochen rapide angestiegen.

Am 16.10.2020 stieg die 7-Tages-Inzidenz erstmals über 35 (35,73), wurde am 20.10.2020 sogar wieder unterschritten. Bereits am 26.10. kletterte die 7-Tages-Inzidenz auf 81,67 und überschritt am 31.10.2020 die 100er- Marke. Seither erfolgte ein rasanter Anstieg, so dass am 13.11.2020 bereits ein Wert von 345,83 erreicht wurde – mit weiterhin steigender Tendenz.

Aktuell liegt der Wert bei 404,5 laut RKI (Stand: 15.11.2020).

Laut Mitteilung des Gesundheitsamts sind die Maßnahmen in Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung vor dem Hintergrund des diffusen In-

fections geschehens im Landkreis Freyung-Grafenau geeignet, die besonders gefährdeten Bewohner und Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher und zahlenmäßig unkontrollierte bzw. zeitlich ausgedehnte Besuche zu bewahren. Die Maßnahme wird als Ergänzung zu den derzeit geltenden Regelungen der 8. BayIfSMV gesehen.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 65 Satz 1 ZustV, § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

Rechtsgrundlage für die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V.m. § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, (...), so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz IfSG). Die zuständige Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz IfSG).

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen verbieten oder beschränken (...), § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des IfSG zuständigen Behörden bleiben unberührt, § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rechtsgrundlagen sind erfüllt.

Bei SARS-CoV-2/Covid-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG, die sich in der Region stark und immer schneller verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpf-

chen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen im Landkreis Freyung-Grafenau. Das Infektionsgeschehen ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem bestimmten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden.

Das Risiko wird vom RKI – wie oben ausgeführt – als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Da aktuell noch keine Impfung und auch keine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen. Die Belastung für das Gesundheitssystem muss reduziert werden, die medizinische Versorgung muss sichergestellt werden. Zudem ist eine ordnungsgemäße und zeitnahe Kontaktverfolgung zu gewährleisten.

Bzgl. des Infektionsgeschehens im Landkreis Freyung-Grafenau wird auf die o.g. Zahlen verwiesen.

Gem. § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden unberührt, d.h. § 25 der 8. BayIfSMV lässt weiterreichende Anordnungen ausdrücklich zu.

Aufgrund der derzeit hohen Inzidenzzahlen erachtet es das Landratsamt Freyung-Grafenau als notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um den Infektionsschutz im Landkreis zu gewährleisten.

Die Auswahl der notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen erfolgt jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks sowie des Zwecks der 8. BayIfSMV. Die in Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen werden angesichts des rasant ansteigenden Infektionsgeschehens als sinnvolle Ergänzung zu den geltenden Vorschriften der 8. BayIfSMV gesehen.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig.

Sinn und Zweck des IfSG ist nach dessen § 1 Abs. 1, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen

und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen pandemischen Lage dienen die Anordnungen dem Schutz der Risikogruppen, der Eindämmung des Infektionsgeschehens, der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems sowie der Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten.

Die Anordnungen in Ziffern 1 und 2 sind geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Zu Ziffer 1:

Der Landkreis Freyung-Grafenau hat aktuell einen stark erhöhten Inzidenzwert und ist damit inzwischen zum „Corona- Hotspot“ geworden.

Die ausgesprochene Besuchsbeschränkung auf täglich eine Person je Bewohner / Patient bei fester Besuchszeit ist vor diesem Hintergrund geeignet, um die besonders vulnerablen Bewohner und Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher zu bewahren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt ältere, vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen. Die Bewohner gehören häufig einer Risikogruppe an und sind aufgrund ihrer körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen manchmal nicht in der Lage, sich vollumfänglich an die entsprechenden Hygienekonzepte zu halten. Durch die Besuchsbeschränkung reduziert sich das Risiko, sich selbst, andere Bewohner und Patienten oder das Pflegepersonal zu infizieren. Dies trägt letztlich auch dazu bei, die Gesundheitseinrichtungen nicht zu überlasten. Ebenso führt die Verringerung der Anzahl der möglichen Kontakte dazu, dass Contact Tracing in ausreichendem Maß erledigt werden kann und das Gesundheitsamt handlungsfähig bleibt.

Dasselbe gilt für die Beschränkung der Besuchszeit auf höchstens eine halbe Stunde. Diese soll einer Übertragung des Virus durch Aerosole vorbeugen. Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei einem längeren Aufenthalt/ Kontakt alle im Raum befindlichen

Personen als Kontaktperson 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen.

Diese Beschränkungen sind auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu ermöglichen und das Gesundheitssystem - auch in Anbetracht einer zusätzlich bevorstehenden Influenzawelle - vor einer drohenden Überlastung zu schützen. Des Weiteren sind die Besuchsbeschränkung sowie die Besuchszeitbeschränkung angemessen. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Besuche durch Angehörige oder Freunde sind bei Bewohnern / Patienten oft die einzige Möglichkeit, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten, die seelische Befindlichkeit zu stärken und den Genesungsverlauf bzw. das Befinden positiv zu beeinflussen. Es wurde daher bewusst nur eine Beschränkung auf eine Person sowie auf eine begrenzte Besuchsdauer ausgesprochen. Die Beschränkung auf eine f e s t e Person unterblieb hier bewusst (anders als bei den Krankenhäusern, wo nur eine kurze Verweildauer der Patienten gegeben ist). Ebenso wurde auf ein komplettes Besuchsverbot verzichtet, welches einen wesentlich größeren Eingriff bedeuten würde. Des Weiteren ist der Besuch minderjähriger Bewohner / Patienten auch von beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet. Es dürfen sich auch mehrere Besucher gleichzeitig – unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und Tragen von MNS – im jeweiligen Besuchsraum der Einrichtung befinden.

Die Anordnung der mindestens fünfminütigen Querlüftung im Anschluss an einen Besuch soll einer Übertragung des Virus durch Aerosole (s.o.) vorbeugen und ist geeignet, erforderlich und angemessen. Die Querlüftung ist ein mildes Mittel und kann die Viruspartikellast im Raum erheblich senken. Bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 30 Minuten ist ein 5-minütiges Querlüften ausreichend, aber auch nötig. Bei einer längeren Verweildauer der Besucher wäre aus fachlicher Sicht ein halbstündiges Querlüften erforderlich, um die Viruslast abzusenken. Dies ist angesichts der Temperaturen im November nicht praktikabel.

Zu Ziffer 2:

Anders als in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde für Krankenhäuser/ Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen der Besuch auf eine f e s t e

Person pro Patient/Tag beschränkt. Dies konnte aufgrund der kurzen Verweildauer im Krankenhaus - im Gegensatz zu den anderen Einrichtungen – angeordnet werden. Auch diese Beschränkung ist geeignet, die besonders gefährdeten, vulnerablen Patienten, aber auch das medizinische und Pflegepersonal vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe und vielfach wechselnde Besucher zu schützen. Sie ist auch erforderlich und angemessen. Gerade Krankenhäuser müssen soweit möglich coronafrei bleiben, um im Interesse der Volksgesundheit funktionsfähig zu bleiben. Das stationäre Gesundheitssystem muss vor einer Überlastung bewahrt werden. Insofern konnte auch bei minderjährigen Patienten die Besucherzahl auf eine Person beschränkt werden. Die Anwesenheit einer Person bei einer Geburt bleibt ausdrücklich erlaubt (gilt nicht bei Kaiserschnitt). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Ziffer 1 verwiesen.

Zu Ziffern 1 und 2:

Sämtliche einschränkende Maßnahmen sind zeitlich befristet (s. Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung) und auf eine überschaubare Laufzeit begrenzt.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten. Bereits seit März 2020 wurden durch die zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens vorgenommen. Die Bürgerinnen und Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen über einen erheblichen Zeitraum stark in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an der Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu bewerten. Vor allem für den hier betroffenen sensiblen Bereich soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Besuche durch Angehörige/Freunde gerade für Patienten in Krankenhäusern und Bewohner von Altenheimen/Pflegeeinrichtungen oft die einzige Möglichkeit sind, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten, von ganz wesentlichem Gewicht für die Gesundheit und das Befinden sind und auch einen evtl. Genesungsverlauf positiv beeinflussen können.

Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter hat im Ergebnis dennoch ergeben, dass hier das hohe Schutzgut der menschlichen Gesundheit bzw. das

Interesse der Allgemeinheit, wirksam und effektiv vor dem Virus geschützt zu werden und das Gesundheitssystem nicht zu überlasten, gegenüber den Individualrechtsgütern überwiegt. Angesichts der im Bundes- und Landesvergleich überdurchschnittlichen Anzahl an Covid-19- Erkrankungen besteht ein erhöhtes Risiko, dass es infolge unkontrollierter Besuche in den Einrichtungen/Krankenhäusern zu einem noch gesteigerten Infektionsgeschehen mit auch erhöhtem Letalitätsrisiko kommt. Einer solchen Entwicklung soll entgegengewirkt werden.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung ist bis Ablauf des 30.11.2020 befristet. Die Befristung orientiert sich an der Geltungsdauer der 8. BayIfSMV. Danach sind die Anordnungen wieder zu überprüfen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an alle Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil aufgrund der großen Vielzahl an Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Von einer Anhörung konnte vorliegend abgesehen werden, Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Dieser Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg einzureichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Freyung-Grafenau,
Freyung, den 15.11.2020

gez.

Schier
Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
